

Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten aufgrund der Corona-Pandemie

WICHTIG:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie besteht die Möglichkeit einer Übernahme der Fahrtkosten auf dem Schulweg mit einem privaten Kraftfahrzeug. Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 04.05.2020 bis zunächst zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.08.2020 für das Schuljahr 2019/2020 geltend gemacht werden. Für die Frist ist der Eingang beim Landkreis Northeim maßgebend.

**Landkreis Northeim
- Fachbereich Schule und Kultur -
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim**

Eingangsstempel

Antrag auf Fahrtkostenerstattung für den Zeitraum _____

Daten der Fahrtschülerin / des Fahrtschülers	Name / Vorname der / des Erziehungsberechtigten		
	Name / Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum	bisher erworbener Schulabschluss
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort und ggf. Ortsteil)		Telefon, Mobil, Fax, E-Mail
	Schule (bitte ggf. Aussenstelle vermerken = AST)		
	Schulform/ Bildungsgang (z.B. Hauptschule, Oberschule, Gymnasium, BEK, BVJ, BFS, ...)		Klasse / Bezeichnung
	Beförderungsmittel (bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Personenkraftwagen <input type="checkbox"/> Leichtkraftrad / Motorrad		
Kontoinhaberin / Kontoinhaber	Name / Vorname		Geburtsdatum
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort und ggf. Ortsteil)		
	Geldinstitut		BIC
	IBAN D E		
Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben:			
Ort, Datum		Unterschrift	

Bestätigung der Schule

Die Angaben zu Klasse, Bildungsgang und zuvor erreichtem Schulabschluss sind zutreffend.

Bestätigung der Schule	<u>unentschuldigte Fehltage:</u> (mit Datum)	<u>entschuldigte Fehltage:</u> (mit Datum)
Ort, Datum	Unterschrift	

Anlage zum Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtskosten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aufgrund der Corona-Pandemie

Name / Vorname der Schülerin / des Schülers

Name / Vorname der FahrerIn / des Fahrers

Anschrift der FahrerIn / des Fahrers, wenn nicht identisch mit der Anschrift der Schülerin / des Schülers

Hiermit beantrage ich die Erstattung der Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

von _____

nach _____

Welches Beförderungsmittel wurde genutzt:

- Personenkraftwagen
- Leichtkraftrad / Motorrad

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Für die Hin- und Rückfahrt
- Nur Hinfahrt
- Nur Rückfahrt

Einfache Entfernung zwischen:

- Wohnung und Schule _____ km

Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug erfolgte:

- Hin- und Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Hinfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____
- nur Rückfahrt schultäglich an folgenden Wochentagen: _____

Bitte kreuzen Sie den / die Fahrttag/e (Datum) an:

Monat	Anzahl der Tage	Datum
Mai 2020		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 / 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 / 28 / 29 / 30 / 31
Juni 2020		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 / 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 / 28 / 29 / 30
Juli 2020		1 / 2 / 3 / 4 / 5 / 6 / 7 / 8 / 9 / 10 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16 / 17 / 18 / 19 / 20 / 21 / 22 / 23 / 24 / 25 / 26 / 27 / 28 / 29 / 30 / 31

Wurde die Beförderung zur Schule mit anderen Fahrten verbunden (z.B. zur Arbeitsstelle)?

- Nein
- Ja, bitte erläutern _____

Hinweis:

Fahrten zur Arbeitsstelle können im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Aus diesem Grund können nur die umwegigen Kilometer zur Schule berücksichtigt werden.

- Informationsblatt zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie

Fragen	Antworten
Wer hat einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten auf dem Schulweg mit einem privaten Kraftfahrzeug?	Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die Übernahme der Schülerbeförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie besteht nur für die Schülerin bzw. den Schüler, die/der bereits im Besitz einer Schüler-sammelzeitkarte für das Schuljahr 2019/2020 ist oder aufgrund besonderer Umstände im Rahmen einer Sonderbeförderung mit dem Taxi / Mietwagen zur Schule befördert werden muss.
Warum werden im Rahmen der Schülerbeförderung nunmehr Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug übernommen, wenn doch die Schülerbeförderung grundsätzlich mit Linienbussen und Zügen sichergestellt wird?	Mit der stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes steigt auch die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schülern mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Beachtung und mögliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln stellt eine große Herausforderung für den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sowie für die Verkehrsunternehmen dar. Obwohl die Verkehrsunternehmen auf die steigende Anzahl an Fahrgästen vorbereitet sind, kann die Situation in den Fahrzeugen des ÖPNV dadurch entspannt werden, wenn nicht jede Schülerin bzw. jeder Schüler befördert werden muss.
Für welchen Zeitraum kann ich Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug geltend machen?	Die Regelung zur Übernahme der Fahrtkosten gilt vom 04. Mai 2020 bis zunächst zum Ende des Schuljahres 2019/2020.
In welcher Höhe kann ich Fahrtkosten geltend machen?	Nach der aktuell geltenden Schülerbeförderungssatzung gibt es pro Schultag 0,20 € je Kilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt mit dem Personenkraftwagen . Die Erstattung für die Beförderung mit einem Leichtkraftrad / Motorrad beträgt 0,10 € je Kilometer . Beispiel: Die Entfernung zwischen Wohnort und Schule beträgt 10 Kilometer. Die Schülerin bzw. der Schüler wird täglich von einem Elternteil mit einem Personenkraftwagen zur Schule gefahren und auch wieder abgeholt. Für die Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers kann für diesen Schultag ein Betrag von 4,00 € geltend gemacht werden (Hinfahrt 10 km x 0,20 € + Rückfahrt 10 km x 0,20 €). Leerfahrten sind nicht erstattungsfähig.
Wann wird abgerechnet?	Fahrtkosten werden rückwirkend erstattet. Die Anträge können monatlich, alle zwei Monate oder für den Zeitraum vom 04. Mai 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 gestellt werden.
Wann und wo sollte der Antrag auf Fahrtkostenerstattung spätestens abgegeben werden?	Spätestens am 31. August 2020 für das Schuljahr 2019/2020 beim Landkreis Northeim, Fachbereich 12 -Schule und Kultur-, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.
Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten vom Landkreis Northeim erstattet werden?	Spätestens 6 - 8 Wochen nach <u>Abgabe des Antrags</u> sollten die Fahrtkosten erstattet sein. Verzögerungen sind aufgrund der aktuellen Situation möglich!
Wo kann ich Informationen erhalten?	Anfragen zur Übernahme der Fahrtkosten mit einem privaten Kraftfahrzeug aufgrund der Corona-Pandemie sollten grundsätzlich über die E-Mail-Adresse schuelerbefoerderung@landkreis-northeim.de erfolgen. Telefonische Auskünfte erhalten Sie auch unter den Rufnummern 05551/708 364 und 708 362.

Datenschutzerklärung

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landkreis Northeim
vertreten durch die Landrätin Frau Astrid Klinkert-Kittel
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim
Tel.: 05551-708-0
E-Mail: info@landkreis-northeim.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragte für den Landkreis Northeim:

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (kAöR)
Paulinerstraße 14
37073 Göttingen
Telefon: 0551-384 4125
E-Mail: datenschutz.landkreis-northeim@kdgoe.de

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschul-geldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselterrat.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) **und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120 4500
Fax: 0511-120 4599
E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de